

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15. Mai 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Berufspraktische Ausbildung
- § 11 Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (DPO) vom 7.7.1997 (GABL. NW. Seite 634) das Studium des Faches Psychologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Diplomprüfung.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z.B. in Industriebetrieben, Schulen oder Kliniken) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern.

§ 3 Wünschenswerte Qualifikationen

(1) Wünschenswert ist, daß bei Aufnahme des Fachstudiums Kenntnisse der englischen Sprache vorhanden sind, die den Studierenden in die Lage versetzen, die in großen Teilen englischsprachige Fachliteratur zu verwenden.

(2) Wünschenswert sind außerdem mathematische Kenntnisse, die für den Erwerb von Fertigkeiten in der psychologischen Methodenlehre, insbesondere Statistik und Datenverarbeitung, während des Studiums erforderlich sind.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienziele

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologinnen und -Psychologen befähigen. Zu diesen Tätigkeiten gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Aus- und Weiterbildung als auch diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.

Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auszuwählen oder selbst zu entwickeln.

Der erste Studienabschnitt vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über wichtige Forschungsergebnisse.

Im zweiten Studienabschnitt werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu sind auch berufspraktische Tätigkeiten in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung gefördert werden. Die empirische Diplomarbeit soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen.

(2) Das Studium bereitet insbesondere auf folgende Arbeitsfelder vor:

- Tätigkeit im Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsbereich
- Tätigkeit im Bereich der Beratung und Psychotherapie
- Tätigkeit im Arbeits- und Produktionsbereich
- Lehr- und Forschungstätigkeit (vorwiegend in Hochschulen)

Für eine Beschäftigung im Hochschulbereich wird in der Regel die Promotion vorausgesetzt.

§ 6 Studieninhalte

(1) Gegenstand des Studiums sind

IM GRUNDSTUDIUM

A Einführung in die Psychologie	(insgesamt 6 SWS)
B Methodenlehre	(insgesamt 12 SWS)
C Allgemeine Psychologie I	(insgesamt 9 SWS)
D Allgemeine Psychologie II	(insgesamt 9 SWS)
E Entwicklungspsychologie	(insgesamt 9 SWS)
F Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	(insgesamt 9 SWS)
G Sozialpsychologie	(insgesamt 9 SWS)
H Biopsychologie	(insgesamt 9 SWS)
I Experimentalpsychologische Seminare	(insgesamt 4 SWS)
 Veranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 3 Abs. 4 DPO	 (insgesamt 8 SWS)

IM HAUPTSTUDIUM

- Aus dem Bereich Methodik die Fächer

K Diagnostik und Intervention	(insgesamt 12 SWS)
L Evaluation und Forschungsmethodik	(insgesamt 8 SWS)

- Aus dem Bereich Anwendung die Fächer

M Pädagogische Psychologie als Basisfach	(insgesamt 8 SWS)
als Schwerpunktfach	(insgesamt 14 SWS)
N Klinische Psychologie als Basisfach	(insgesamt 10 SWS)
als Schwerpunktfach	(insgesamt 16 SWS)
O Arbeits- und Organisationspsychologie als Basisfach	(insgesamt 8 SWS)

als Schwerpunktfach (insgesamt 14 SWS)

und ggf. (vgl. Absatz 2)

P Rechtspsychologie (insgesamt 6 SWS)
(nur als Basisfach studierbar)

- Aus dem Vertiefungsbereich eines der Fächer zur Forschungsorientierten Vertiefung (insgesamt 10 SWS)
- Veranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 3 Abs. 4 DPO (insgesamt 8 SWS)

(2) Die Studierenden haben die Wahl, ob sie sich im Anwendungsbereich nur in den drei Fächern Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie oder zusätzlich auch in Rechtspsychologie prüfen lassen wollen. Werden nur die drei erstgenannten Anwendungsfächer ohne Rechtspsychologie gewählt, so müssen zwei von ihnen als Schwerpunkt- und eines als Basisfach studiert werden. Freigestellt ist dabei die Entscheidung, welche beiden Fächer schwerpunkt-mäßig studiert werden. Wird Rechtspsychologie als viertes Anwendungsfach gewählt, so kann nur eines der Fächer Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie als Schwerpunktfach studiert werden.

(3) Im Wahlpflichtbereich ist ein forschungsorientiertes Vertiefungsfach aus dem örtlichen Angebot zu wählen, das die eigenständige Befassung mit aktuellen psychologischen Forschungen exemplarisch ermöglicht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt regelmäßig die genehmigten forschungsorientierten Vertiefungsbereiche bekannt (vgl. § 8).

§ 7

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Für das Lehrangebot sind als Vermittlungsformen vorgesehen
Vorlesungen

Vorlesungen mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Gebietes der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Gebietes mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote bieten. Über eigenständige Studienleistungen können im Rahmen von Vorlesungen im allgemeinen keine Bescheinigungen ausgestellt werden.

Übungen

Übungen beziehen sich auf ein Teilgebiet einer Vorlesung. Sie stellen dieses Teilgebiet vertiefend dar und vermitteln Kenntnisse und methodische Fertigkeiten, die geübt werden. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 begrenzt.

Seminare

Seminare dienen im Grundstudium der intensiven Einarbeitung in Problemstellungen und Methoden der experimentellen Psychologie und der elektronischen Datenverarbeitung, im Hauptstudium der Vermittlung diagnostischer Fertigkeiten und spezieller Arbeitsweisen im Umgang mit Klienten. Die Seminare im Wahlpflichtbereich ermöglichen ein forschungsbezogenes Lernen. Seminare setzen eine aktive Mitarbeit der Studierenden an der Erarbeitung des Stoffes - häufig in der Form von Referaten und der Durchführung experimenteller Untersuchungen - voraus. Sie haben in der Regel maximal 30 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Die Teilnehmerzahl im Experimentalpsychologischen Seminar II und im klinisch-psychologischen Fallseminar ist auf jeweils 15 begrenzt.

Exkursionen

Exkursionen werden mit bestimmten Lehrveranstaltungen verbunden und dienen der Veranschaulichung durch den Besuch wissenschaftlicher oder berufspraktischer Einrichtungen.

(2) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(3) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte
- Vorbereitung und Einarbeitung in das Thema der Diplomarbeit.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein mit der Diplom-Vorprüfung abzuschließendes Grund- und ein mit der Diplomprüfung abzuschließendes Hauptstudium. Dabei erfolgt die Bearbeitung der Diplomarbeit im Anschluß an die letzte mündliche Prüfung der Diplomprüfung. Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens nach Bestehen der letzten mündlichen Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung ausgegeben werden.

(2) Die Studienordnung ist so konzipiert, daß Studierende die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters und die Diplomprüfung (einschließlich der Diplomarbeit) bis zum Ende des neunten Semesters abschließen können. Auf das Grundstudium (bis zur Diplom-Vorprüfung) entfallen 84 SWS (Semesterwochenstunden), davon 60 SWS Pflichtveranstaltungen, 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen und 8 SWS Veranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 3 Abs. 4 DPO. Auf das Hauptstudium (zwischen Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung) entfallen insgesamt 76 SWS, davon 30 SWS auf Pflichtveranstaltungen, 38 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen und 8 SWS auf Veranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 3 Abs. 4 DPO.

(3) Das Grundstudium umfaßt:

a) als Pflichtveranstaltungen

2 SWS Übung	A1: Einführung in das Studium der Psychologie
2 SWS Übung	A2: Verhaltensbeobachtung
2 SWS Übung	A3: Ideengeschichte der Psychologie
3 SWS Vorlesung	B1: Methodenlehre
3 SWS Übung	B2: Statistik
2 SWS Übung	B3: Varianzanalyse
2 SWS Übung	B4: Multivariate Verfahren
2 SWS Seminar	B5: EDV-unterstützte Datenanalyse
3 SWS Vorlesung	C1: Allgemeine Psychologie I
2 SWS Übung	C2: Propädeutikum Allgemeine Psychologie
2 SWS Übung	C3: Vertiefung zur Vorlesung Allgemeine Psychologie I
3 SWS Vorlesung	D1: Allgemeine Psychologie II
2 SWS Übung	D2: Vertiefung zur Vorlesung Allgemeine Psychologie II
3 SWS Vorlesung	E1: Entwicklungspsychologie
2 SWS Übung	E2: Propädeutikum Entwicklungspsychologie

2	SWS Übung	E6: Vertiefung einzelner entwicklungspsychologischer Ansätze
3	SWS Vorlesung	F1: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
2	SWS Übung	F2: Propädeutikum Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
2	SWS Übung	F3: Methoden der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie
3	SWS Vorlesung	G1: Sozialpsychologie
2	SWS Übung	G3: Soziale Kognition I
2	SWS Übung	G4: Soziale Kognition II
3	SWS Vorlesung	H1: Einführung in die Biopsychologie
2	SWS Übung	H2: Methoden der Biopsychologie
2	SWS Seminar	I1: Experimentalpsychologisches Seminar I
2	SWS Seminar	I2: Experimentalpsychologisches Seminar II

b) als Wahlpflichtveranstaltungen

2	SWS Übung	C4: Motivation
2	SWS Übung	C5: Emotion
2	SWS Übung	C6: Lernen
2	SWS Übung	D3: Wahrnehmung
2	SWS Übung	D4: Gedächtnis
2	SWS Übung	D5: Denken

2 SWS Übung	D6: Sprache
2 SWS Übung	E3: Entwicklung im Kindes- und Jugendalter
2 SWS Übung	E4: Entwicklung im mittleren und höheren Lebensalter
2 SWS Übung	E5: Kognitive und motivationale Entwicklung über die Lebensspanne
2 SWS Übung	F4: Dimensionen der Persönlichkeit
2 SWS Übung	F5: Determinanten individueller Unterschiede
2 SWS Übung	F6: Aktuelle Ansätze der Persönlichkeitsforschung
2 SWS Übung	G2: Propädeutikum Sozialpsychologie
2 SWS Übung	G5: Soziale Interaktion
2 SWS Übung	G6: Sozialpsychologie der Gruppe
2 SWS Übung	H3: Physiologie der Sensorik und Motorik
2 SWS Übung	H4: Genetik und molekularbiologische Fragestellungen
2 SWS Übung	H5: Psychoendokrinologie und Psychoimmunologie
2 SWS Übung	H6: Neuropsychologie und Neurophysiologie

c) als Veranstaltungen nach freier Wahl

8 SWS Veranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 3 Abs. 4 DPO, insbesondere aus dem Angebot anderer Fächer.

(4) Auf das Hauptstudium entfallen:

a) als Pflichtveranstaltungen

2 SWS Vorlesung	K1: Diagnostik und Intervention
2 SWS Übung	K2: Psychologische Testtheorien
2 SWS Übung	K5: Qualitative Verfahren
2 SWS Vorlesung	L1: Evaluation und Forschungsmethodik
2 SWS Übung	L2: Planung von Evaluationsstudien
2 SWS Übung	L3: Entscheidungstheoretische Implikationen psychologischer Forschung
2 SWS Vorlesung	M1: Grundprobleme der Pädagogischen Psychologie
2 SWS Übung	M2: Psychologie des Erziehverhaltens
2 SWS Übung	M5: Ansätze zur Entwicklungsförderung
2 SWS Vorlesung	N1: Einführung in die Klinische Psychologie
2 SWS Übung	N2: Genese, Klassifikation und Therapie von Störungen und Erkrankungen
2 SWS Übung	N3: Deskription und Diagnostik psychischer Störungen
2 SWS Übung	N4: Psychotherapie
2 SWS Vorlesung	O1: Grundprobleme der Wirtschafts- und Organisationspsychologie

2 SWS Vorlesung O2: Markt- und Kommunikationspsychologie

b) Als Wahlpflichtveranstaltungen

- | | |
|---------------|---|
| 2 SWS Übung | K3: Standardisierte Verfahren: Objektive Tests |
| 2 SWS Übung | K4: Standardisierte Verfahren:
Fragebogenverfahren |
| 2 SWS Übung | K6: Diagnostik, Intervention und Rehabilitation in
unterschiedlichen Aufgabenfeldern |
| 2 SWS Seminar | K7: Gutachterliche Techniken und
Interventionsvorschläge |
| 2 SWS Seminar | K8: EDV-gestützte Diagnostik und Intervention |
| 2 SWS Übung | L4: Auswertung von Evaluationsstudien |
| 2 SWS Übung | L5: Forschungsmethodische Software |
| 2 SWS Übung | M3: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens |
| 2 SWS Übung | M4: Psychologische Grundlagen der
Erwachsenenbildung |
| 2 SWS Übung | M6: Entwicklungsberatung über die Lebensspanne |
| 2 SWS Übung | M7: Pädagogisch-psychologisches Handeln in
verschiedenen Praxisfeldern |
| 2 SWS Übung | M8: Grundlagen der Gesundheitserziehung |
| 2 SWS Übung | M9: Neuere Konzepte und Forschungsansätze in
der Pädagogischen Psychologie |
| 2 SWS Übung | N5: Klinische Evaluations- und Kontrollmethoden |

2 SWS Übung	N6: Störungsbezogene Forschung in der Klinischen Psychologie
2 SWS Seminar	N7: Seminar zur Differentialdiagnostik und Therapieplanung
2 SWS Seminar	N8: Seminar zur Demonstration psychotherapeutischer Methoden
2 SWS Seminar	N9: Fallseminar
2 SWS Seminar	N10: Psychotherapie spezieller Störungen und Erkrankungen
2 SWS Übung	O3: Führungstheorien und Führungseffektivität
2 SWS Übung	O4: Kaufentscheidungsmodelle und Kaufmotivation
2 SWS Übung	O5: Personalauswahl und Personalentwicklung
2 SWS Übung	O6: Methoden der psychologischen Markt- und Medienforschung
2 SWS Übung	O7: Arbeit und Beruf
2 SWS Übung	O8: Psychologie wirtschaftlicher Prozesse
2 SWS Übung	O9: Medienforschung und Medienanalyse
2 SWS Übung	O10: Organisationsentwicklung
2 SWS Übung	P1: Einführung in die Rechtspsychologie
2 SWS Übung	P2: Rechtspsychologische Begutachtung
2 SWS Übung	P3: Aussagepsychologie
2 SWS Übung	P4: Psychologie des Straftäters
2 SWS Übung	P5: Forschung in der Rechtspsychologie

- | | |
|---------------|--|
| 2 SWS Seminar | Seminar 1 zur forschungsorientierten Vertiefung A, B, C oder D |
| 2 SWS Seminar | Seminar 2 zur forschungsorientierten Vertiefung A, B, C oder D |
| 2 SWS Seminar | Seminar 3 zur forschungsorientierten Vertiefung A, B, C oder D |
| 2 SWS Seminar | Seminar 4 zur forschungsorientierten Vertiefung A, B, C oder D |
| 2 SWS Seminar | Seminar 5 zur forschungsorientierten Vertiefung A, B, C oder D |

c) als Veranstaltungen nach freier Wahl

- 8 SWS Veranstaltungen nach freier Wahl gemäß § 3 Abs. 4 DPO, insbesondere aus dem Angebot anderer Fächer.

(5) Die Diplomarbeit steht am Ende des Hauptstudiums.

(6) Einen Vorschlag für den Aufbau des Studiums gibt der dieser Studienordnung im Anhang beigefügte Studien-Verlaufsplan.

§ 9 Studiennachweise

(1) Studiennachweise sind Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Sinne der Prüfungsordnung (vgl. Abs. 2). Mit Leistungsnachweisen wird der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren oder Übungen erbracht. Für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist außer der regelmäßigen Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung eine oder mehrere der folgenden Leistungen zu erbringen:

- Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung des Referats
- schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Test oder Klausur),
- schriftliche Hausarbeit,
- Kolloquium,
- selbständige Durchführung und Auswertung experimenteller Untersuchungen (einschließlich Protokoll),
- mündliche Prüfung

Die Art des Nachweises wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt und den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern mitgeteilt.

(2) Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben ist die Teilnahme als Probandin oder Proband an wissenschaftlichen Untersuchungen im Umfang von mindestens 20 Stunden nachzuweisen (Teilnahmebescheinigung). Außerdem sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- a) zur Fachprüfung in Methodenlehre ein Leistungsnachweis aus den Übungen dieses Faches;
- b) zu den weiteren sechs Fachprüfungen je ein Leistungsnachweis zu drei dieser sechs Fächer, davon höchstens ein Nachweis in den beiden Fächern der Allgemeinen Psychologie;
- c) ein Leistungsnachweis aus den Experimentalpsychologischen Seminaren spätestens zur Anmeldung bei der letzten Fachprüfung.

Der Studienplan als Anlage zu § 8 dieser Studienordnung spezifiziert, in welchen Übungen die unter (a) und (b) genannten Leistungsnachweise erworben werden können.

(3) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung bzw. zu Teilen derselben sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

a) zur Fachprüfung in Evaluation und Forschungsmethodik ein Leistungsnachweis aus Übungen dieses Faches;

b) zur Fachprüfung in Diagnostik und Intervention ein Leistungsnachweis aus Seminaren und Übungen dieses Faches;

c) zur Fachprüfung in der forschungsorientierten Vertiefung ein Leistungsnachweis aus Seminaren dieses Faches;

d) bei der Wahl von drei Anwendungsfächern ohne Rechtspsychologie je ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen der Fächer Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie; bei der Wahl von vier Anwendungsfächern ein Leistungsnachweis aus dem Schwerpunktfach und ein Leistungsnachweis aus einem der drei Basisfächer;

e) spätestens zur letzten Fachprüfung muß eine berufspraktische Tätigkeit über 18 Wochen, die in bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden kann, erbracht werden (Praktikumsbescheinigungen ohne Bewertung).

Der Studienplan als Anlage zu § 8 dieser Studienordnung spezifiziert, in welchen Lehrveranstaltungen die unter (a) bis (d) genannten Leistungsnachweise erworben werden können.

§ 10

Berufspraktische Ausbildung

(1) Innerhalb des Studiums des Hauptfaches Psychologie muß eine berufspraktische Ausbildung von mindestens 18 Wochen abgeleistet werden. Das Ziel dieser Ausbildung besteht nicht in der fachlichen Ausbildung im engeren Sinne, sondern in der Anwendung fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Im übrigen wird die berufspraktische Ausbildung in einer Praktikums-Ordnung geregelt.

§ 11
Prüfungen

(1) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Ende des 4. Fachsemesters, die mündliche Diplomprüfung vor Ende des 8. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Zulassung zu den Prüfungen kann erfolgen, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 9).

(3) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Psychologie I

Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit den grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Sie ist eine wichtige Grundlage verschiedener Anwendungsgebiete der Psychologie. Der Allgemeinen Psychologie I sind Lehrveranstaltungen zu den Funktionsbereichen Motivation, Emotion und Lernen zugeordnet.

2. Allgemeine Psychologie II

Der Allgemeinen Psychologie II sind Lehrveranstaltungen zu den Funktionsbereichen Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken und Sprache zugeordnet.

3. Entwicklungspsychologie

Die Entwicklungspsychologie befaßt sich mit Veränderungen menschlichen Verhaltens und Erlebens. Wichtige Studienschwerpunkte sind die Auseinandersetzung mit verschiedenen Entwicklungstheorien sowie mit Forschungsmethoden. Aus der Perspektive einer *Entwicklungspsychologie der Lebensspanne* werden einzelne Entwicklungsabschnitte von der Kindheit über das Jugendalter bis zum mittleren und höheren Erwachsenenalter untersucht. Entwicklungspsychologie wird aber auch ausgehend von der *Unterscheidung einzelner Funktionsbereiche* studiert (z.B. Wahrnehmung und Psychomotorik, Gedächtnis und Sprache, Motivation und Emotion).

4. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie

Die Differentielle und Persönlichkeitspsychologie beschäftigt sich mit den individuellen Unterschieden menschlichen Verhaltens. Im Mittelpunkt stehen folgende Teilaspekte: 1) Beschreibung und Klassifikation individueller Unterschiede; 2) Erklärung dieser individuellen Unterschiede durch genetische und biologische Faktoren in der Interaktion mit ökologischen und sozialen Einflußgrößen; 3) Erarbeitung und Entwicklung von umfassenden Modellen und Theorien zur Beschreibung und Erklärung individueller Unterschiede; 4) Anwendung differentieller und persönlichkeitspsychologischer Forschung in verschiedenen Berufsfeldern. Das Studium gibt einen Überblick über historische und aktuelle theoretische Ansätze der Persönlichkeitspsychologie, relevante Forschungsmethoden und empirische Forschungsergebnisse.

5. Sozialpsychologie

Die Sozialpsychologie beschäftigt sich mit dem Menschen in Beziehung zu anderen Menschen. Sie beleuchtet drei Aspekte dieser Beziehung: 1) den Aspekt des Individuums, das seine soziale Umwelt wahrnimmt, interpretiert und konstruiert; 2) den Aspekt der Paarbeziehungen, also die Bedingungen des Entstehens, Aufrechterhaltens und gegebenenfalls Auseinandergehens von Beziehungen zwischen je zwei Menschen; 3) den Aspekt der Gruppe, also Fragen des Verhaltens von Gruppen und der Interaktionen innerhalb von Gruppen sowie der Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen. Das Studium vermittelt die wichtigsten theoretischen Ansätze und empirischen Befunde zu diesen Aspekten der Sozialpsychologie. Ferner führt es in die vielfältigen Anwendungsbereiche im betrieblichen Umfeld, in der Marktforschung, im klinischen und gesellschaftlichen Bereich ein.

6. Biopsychologie

Biopsychologie befaßt sich mit den Zusammenhängen zwischen biologischen Prozessen und dem Erleben und Verhalten. In einer einführenden Vorlesung werden zunächst die biologischen und physiologischen Grundlagen behandelt; eine vertiefende Darstellung ihrer Wechselbeziehungen zu Erleben und Verhalten schließt sich an. Spezielle Methoden der Biopsychologie werden wegen ihrer großen Bedeutung und ständigen Weiterentwicklung in einer besonderen Übung behandelt. Mit diesen beiden Veranstaltungen sind die Voraussetzungen für den Besuch weiterer Übungen zu ausgewählten Gebieten der Psychoendokrinologie und Psychoimmunologie, der Neurophysiologie und Neuropsychologie, der Sensorik und Motorik, sowie der Genetik und der Molekularbiologie gelegt.

7. Methodenlehre

Die Ausbildung in Psychologischer Methodenlehre im ersten und zweiten Studienabschnitt dient dazu, in die empirische psychologische Arbeits- und Denkweise einzuführen und für eine eigenständige empirisch-wissenschaftliche Tätigkeit auszubilden (z.B. Diplom-Arbeit). Es soll die Fähigkeit erlangt werden, in Studium und Beruf Vorgehensweise und Ergebnisse der psychologischen Teildisziplinen unter wissenschaftslogischen und methodischen Aspekten kritisch zu bewerten und eigenes Handeln als wissenschaftlich ausgebildeter Psychologe zu reflektieren. Im ersten Studienabschnitt geschieht dies im Rahmen einer Vorlesung und vier weiteren Veranstaltungen, die sich vor allem auf Statistik-Inhalte und EDV-Anwendungen beziehen.

Die Diplom-Vorprüfung kann in diesen sieben Fächern studienbegleitend abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzung ist jeweils das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein gleichwertiges Zeugnis, die Einschreibung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Bonn seit mindestens einem Semester bzw. eine Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG, ein bezogen auf das jeweilige Prüfungsfach ordnungsgemäßes Studium entsprechend § 8 sowie das Vorliegen der entsprechenden Studiennachweise gemäß § 9.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Diagnostik und Intervention

Gegenstand der psychologischen Diagnostik sind die Anwendung psychologischer Kenntnisse, vor allem der Allgemeinen Psychologie und der Persönlichkeitstheorien, auf einzelne konkrete Lebensprobleme und die Bereitstellung von Wissen zur Planung interventiver Maßnahmen. Weiterhin werden die Grundlagen für die Anwendung psychologischer Kenntnisse zur Prophylaxe, Intervention und Rehabilitation bereitgestellt. Ziel der Lehre ist die Vermittlung von Regeln, Gesetzen und Theorien, an denen sich diese Anwendungen orientieren.

2. Evaluation und Forschungsmethoden

Die Methodenausbildung im zweiten Studienabschnitt rückt stärker anwendungs- und entscheidungsorientierte Perspektiven in den Vordergrund, wie sie im Rahmen der Planung und Durchführung von Studien zur Evaluation psychologisch fundierter Maßnahmen gegeben sind.

3. Klinische Psychologie

Klinische Psychologie befaßt sich mit der Ätiologie, Beschreibung, Klassifikation, Diagnostik und Therapie psychischer und psychophysiologischer Störungen und Erkrankungen. Dazu gehört auch die Beschäftigung mit Kontroll- und Evaluationsmethoden sowie speziellen Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie. Die Themen sind Gegenstand des **Basisfaches** "Klinische Psychologie". Mit diesen Veranstaltungen sind die Voraussetzungen für den Besuch der weiteren Veranstaltungen im Rahmen des **Schwerpunktfaches** "Klinische Psychologie" gelegt. Gegenstand sind hier der Erwerb praktischer Fähigkeiten der Gesprächsführung, der Erkennung und Beurteilung krankhaften Erlebens und Verhaltens sowie die Einführung in wissenschaftlich gesicherte psychotherapeutische Methoden. Tätigkeitsbereiche Klinischer Psychologen liegen vor allem im Gesundheitswesen (Prävention, Psychodiagnostik, Psychotherapie, Rehabilitation).

4. Pädagogische Psychologie

Die Pädagogische Psychologie befaßt sich mit Erziehungssituationen vor allem in der Familie und Schule, zu ihrem Gegenstandsbereich zählt aber auch die Erwachsenenbildung. Studienschwerpunkte sind die Psychologie der pädagogischen Interaktion und des Erziehverhaltens sowie des Lehrens und Lernens. Wichtige Themen sind weiterhin die Behandlung von Lernschwierigkeiten, Ansätze zur Entwicklungsförderung sowie zur pädagogisch-psychologischen Entwicklungsberatung über die Lebensspanne, ferner Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie der computerunterstützten Instruktion.

5. Arbeits- und Organisationspsychologie

Arbeits- und Organisationspsychologie befaßt sich mit theoretischen Ansätzen und Forschungsmethoden zum Verhalten von Menschen im Bereich der Wirtschaft und mit der Anwendung dieser Erkenntnisse auf praktische Probleme. Wichtige Studienschwerpunkte sind die Untersuchung und Gestaltung von Arbeitsprozessen, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Fragen der Berufswahl, Personalentwicklung, Führungsforschung, Organisationsanalyse und Organisationsentwicklung, aber auch Markt- und Kommunikationspsychologie. Die späteren Tätigkeitsfelder liegen vor allem in den Bereichen Unternehmensberatung, Personalauswahl und Personalberatung, Training und Weiterbildung, sowie Markt- und Medienforschung.

6. ggf. Rechtspsychologie

Gegenstand ist die Anwendung psychologischer Theorien, Methoden und Ergebnisse auf das Rechtswesen, speziell Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Straftäterinnen oder Straftätern und Zeuginnen oder Zeugen. Wichtige Schwerpunkte sind Grundlagen und Methoden der forensisch-psychologischen Diagnostik sowie die damit verbundene Aufgabenstellung im Rahmen der gerichtlichen Sachverständigen-tätigkeit. Ergänzend werden Fragestellungen aus aktueller rechtspsychologischer Grundlagenforschung behandelt. Rechtspsychologie wird ausschließlich als **Basisfach** angeboten. Tätigkeitsbereiche liegen vor allem in der forensischen Gutachtertätigkeit bei Gericht und der forensischen Psychiatrie.

7. Forschungsorientierte Vertiefung

Aus dem örtlichen Angebot wählt der Prüfling ein forschungsorientiertes Vertiefungsfach aus. Das Angebot richtet sich nach den am Psychologischen Institut durchgeführten und laufenden Forschungsprojekten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt jährlich zu Beginn des Wintersemesters die genehmigten Vertiefungsfächer bekannt. Diese müssen eine hinreichende Breite der zu behandelnden Forschung aufweisen und sich von den übrigen Prüfungsfächern deutlich unterscheiden. Die forschungsorientierte Vertiefung ermöglicht ein an Forschungsprojekten orientiertes Lernen, das insbesondere die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung fördern soll.

Die mündlichen Fachprüfungen gehen der Vergabe des Themas der Diplomarbeit voraus und können studienbegleitend abgelegt werden. Für die Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Diplomprüfung bzw. Teilen derselben gilt Absatz 3 entsprechend; zusätzlich muß nachgewiesen werden, daß die Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht ist. Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer mündlichen Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Das Thema der Diplomprüfung kann erst vergeben werden, wenn alle mündlichen Fachprüfungen bestanden sind.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 13

Studienberatung

(1) Eine Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechniken bietet die Zentrale Studienberatung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn an.

(2) Zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich der Vorbereitung auf die einzelnen Prüfungen beraten alle Professorinnen oder Professoren des Psychologischen Instituts. Zusätzlich werden jedes Semester die Namen zweier wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bekannt gegeben, die zu diesen Fragen beraten. In allen Prüfungsangelegenheiten berät die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses.

§ 14

Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien

Das Diplom in Psychologie ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Weiterbildung nach den Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen. Am Psychologischen Institut der Universität Bonn ist eine derartige Weiterbildung derzeit in Klinischer Psychologie möglich.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Änderungen gegenüber der bisher gültigen Studienordnung können nur für Studierende wirksam werden, die ihr Studium ohne Zeitversäumnis auf die geänderten Vorschriften umstellen können oder den geänderten Studienabschnitt nach Inkrafttreten der Änderungen beginnen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth

Universitätsprofessor Dr. Helmut Roth

Dekan

der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 28. Januar 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. März 1998.

Bonn, den 15. Mai 1998

Klaus Borchard

Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Rektor der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie Studienplan

Im vorliegenden Studienplan wird ein nach Fachgebieten geordneter Überblick über die Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges Psychologie, die zu belegenden Lehrveranstaltungen, die zu erwerbenden Leistungsnachweise und den empfohlenen Studienverlaufsplan gegeben. Veranstaltungen nach freier Wahl aus dem Angebot anderer Fächer bleiben unberücksichtigt.

Die Studieninhalte des Grundstudiums werden wie folgt unterteilt (vgl. § 6, Abs. 1 der Studienordnung):

- A: Einführung in die Psychologie,
- B: Methodenlehre,
- C: Allgemeine Psychologie I (Motivation, Emotion, Lernen),
- D: Allgemeine Psychologie II (Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken, Sprache),
- E: Entwicklungspsychologie,
- F: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
- G: Sozialpsychologie,
- H: Biopsychologie,
- I: Experimentalpsychologische Seminare.

Die Studieninhalte des Hauptstudiums werden in folgende Bereiche unterteilt (vgl. § 6, Abs. 1 der Studienordnung):

- Methodenfächer:

- K: Diagnostik und Intervention,
- L: Evaluation und Forschungsmethodik;

- Anwendungsfächer:

- M: Pädagogische Psychologie,
- N: Klinische Psychologie,
- O: Arbeits- und Organisationspsychologie,
- P: Rechtspsychologie;

- Vertiefungsbereich:

- R: Forschungsorientierte Vertiefung A,
- S: Forschungsorientierte Vertiefung B,
- T: Forschungsorientierte Vertiefung C,
- U: Forschungsorientierte Vertiefung D.
- X: Diplomandenseminare

Als Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung ist eine der Vertiefungen A, B, C oder D zu wählen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

gibt jährlich zu Beginn des Wintersemesters die Zuordnung von Forschungsinhalten und Fachvertretern zu den forschungsorientierten Vertiefungen A, B, C und D bekannt (vgl. § 11, Abs. 4, Punkt 7 der Studienordnung). Beispielsweise kann A eine Vertiefung im Bereich Allgemeine Psychologie, B eine Vertiefung im Bereich Gesundheit und Krankheit, C eine Vertiefung im Bereich Längsschnittforschung und D eine Vertiefung im Bereich Sozialpsychologie und Differentielle Psychologie sein. Es müssen nicht immer alle vier forschungsorientierten Vertiefungen angeboten werden.

LEHRVERANSTALTUNGEN DES GRUNDSTUDIUMS

A *Einführung in die Psychologie*

Ü b u n g e n

A1	Einführung in das Studium der Psychologie	2 SWS
A2	Verhaltensbeobachtung	2 SWS
A3	Ideengeschichte der Psychologie	2 SWS

Zu **belegen** sind:

■ A1 bis A3.

Insgesamt 6 SWS.

■ **B** *Methodenlehre*

V o r l e s u n g

B1	Methodenlehre	3 SWS
----	---------------	-------

Ü b u n g e n

B2	Statistik	3 SWS
B3	Varianzanalyse	2 SWS
B4	Multivariate Verfahren	2 SWS

S e m i n a r

B5 EDV-unterstützte Datenanalyse 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- B1 bis B5.

Insgesamt 12 SWS.

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben in B3.

C *Allgemeine Psychologie I*

Vorlesung

C1 Allgemeine Psychologie I 3 SWS

Übungen

C2 Propädeutikum Allgemeine Psychologie 2 SWS

C3 Vertiefung zur Vorlesung Allgemeine Psychologie I 2 SWS

C4 Motivation 2 SWS

C5 Emotion 2 SWS

C6 Lernen 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- C1 bis C3 und eine Übung aus C4 bis C6.

Insgesamt 9 SWS

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

- in einer der Übungen C4 bis C6.

D *Allgemeine Psychologie II*

Vorlesungen

D1 Allgemeine Psychologie II 3 SWS

Übungen

D2 Vertiefung zur Vorlesung Allgemeine Psychologie II 2 SWS

D3 Wahrnehmung 2 SWS

D4 Gedächtnis 2 SWS

D5 Denken 2 SWS

D6 Sprache 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- D1, D2 und zwei Übungen aus D3 bis D6. **Insgesamt 9 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

■ in einer der Übungen D3 bis D6.

■

E *Entwicklungspsychologie*

Vorlesung

E1 Entwicklungspsychologie 3 SWS

Übungen

E2 Propädeutikum Entwicklungspsychologie 2 SWS

E3 Entwicklung im Kindes- und Jugendalter 2 SWS

E4 Entwicklung im mittleren und höheren Lebensalter 2 SWS

E5 Kognitive und motivationale Entwicklung über die Lebensspanne 2 SWS

E6 Vertiefung einzelner entwicklungspsychologischer Ansätze 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- E1, E2, E6 und eine Übung aus E3 bis E5. **Insgesamt 9 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

■ in einer der Übungen E3 bis E5.

■ *F* **Differentielle und Persönlichkeitspsychologie**

Vorlesung

F1 Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 3 SWS

Übungen

F2 Propädeutikum Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 2 SWS

F3 Methoden der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie 2 SWS

F4 Dimensionen der Persönlichkeit 2 SWS

F5 Determinanten individueller Unterschiede 2 SWS

F6 Aktuelle Ansätze der Persönlichkeitsforschung 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- F1 bis F3 und eine Übung aus F4 bis F6. **Insgesamt 9 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

- in einer der Übungen F2 bis F6.

G ***Sozialpsychologie***

Vorlesung

G1 Sozialpsychologie 3 SWS

Übungen

G2 Propädeutikum Sozialpsychologie 2 SWS

G3 Soziale Kognition I 2 SWS

G4 Soziale Kognition II 2 SWS

G5 Soziale Interaktion 2 SWS

G6 Sozialpsychologie der Gruppe 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- G1, G3, G4 sowie eine Übung aus G2, G5 und G6. **Insgesamt 9 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

- in einer der Übungen G3 bis G6.

H ***Biopsychologie***

Vorlesung

H1 Einführung in die Biopsychologie 3 SWS

Übungen

H2 Methoden der Biopsychologie 2 SWS

H3 Physiologie der Sensorik und Motorik 2 SWS

H4 Genetik und molekularbiologische Fragestellungen 2 SWS

H5 Psychoendokrinologie und Psychoimmunologie 2 SWS

H6 Neuropsychologie und Neurophysiologie 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- H1 und H2 sowie zwei Übungen aus H3 bis H6. **Insgesamt 9 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

- in einer der Übungen H3 bis H6.

I Experimentalpsychologische Seminare

S e m i n a r e

I1 Experimentalpsychologisches Seminar I 2 SWS

I2 Experimentalpsychologisches Seminar II 2 SWS

Zu **belegen** sind:

- I1 und I2. **Insgesamt 4 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in I2.

Die Teilnehmerzahl in I2 ist pro Kurs auf 15 Studierende begrenzt.

L *Evaluation und Forschungsmethodik*
Vorlesung

L1 Evaluation und Forschungsmethodik 2 SWS

Übungen

L2 Planung von Evaluationsstudien 2 SWS

L3 Entscheidungstheoretische Implikationen
 psychologischer Forschung 2 SWS

L4 Auswertung von Evaluationsstudien 2 SWS

L5 Forschungsmethodische Software 2 SWS

Zu **belegen** sind

- L1 bis L3 sowie eine der beiden
 Übungen L4 oder L5.

Insgesamt 8 SWS

Ein **Leistungsnachweis** ist erwerben
 in einer der Übungen L3 oder L4.

M *Pädagogische Psychologie*

Vorlesung

M1 Grundprobleme der Pädagogischen Psychologie 2 SWS

Übungen

M2 Psychologie des Erziehverhaltens 2 SWS

M3 Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens 2 SWS

M4 Psychologische Grundlagen der Erwachsenenbildung 2 SWS

M5 Ansätze zur Entwicklungsförderung 2 SWS

M6 Entwicklungsberatung über die Lebensspanne 2 SWS

M7	Pädagogisch-psychologisches Handeln in verschiedenen Praxisfeldern	2 SWS
M8	Grundlagen der Gesundheitserziehung	2 SWS
M9	Neuere Konzepte und Forschungsansätze in der Pädagogischen Psychologie	2 SWS

Wird Pädagogische Psychologie als Basisfach gewählt, so sind zu **belegen**:

- M1, M2 und M5 sowie eine weitere Veranstaltung aus M3 oder M4. **Insgesamt 8 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in einer der Übungen M2 bis M5.

Wird Pädagogische Psychologie als Schwerpunkt gewählt, so sind zu **belegen**

- M1 bis M5 sowie eine weitere Veranstaltung aus M6 oder M8 und eine weitere Veranstaltung aus M7 oder M9. **Insgesamt 14 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** ist in diesem Fall zu erwerben

- in einer der Veranstaltungen M2 bis M9.

N **Klinische Psychologie**

Vorlesungen

N1	Einführung in die Klinische Psychologie	2 SWS
N2	Genese, Klassifikation und Therapie von Störungen und Erkrankungen	2 SWS

Übungen

N3	Deskription und Diagnostik psychischer Störungen	2 SWS
N4	Psychotherapie	2 SWS
N5	Klinische Evaluations- und Kontrollmethoden	2 SWS

N6 Störungsbezogene Forschung in der Klinischen Psychologie 2 SWS

S e m i n a r e

N7 Seminar zu Differentialdiagnostik und Therapieplanung 2 SWS

N8 Seminar zu Demonstration psychotherapeutischer Methoden 2 SWS

N9 Fallseminar 2 SWS

N10 Psychotherapie spezieller Störungen und Erkrankungen 2 SWS

Wird Klinische Psychologie als Basisfach gewählt, so sind zu **belegen**:

- N1 bis N4
sowie eine der beiden Übungen N5 oder N6 **Insgesamt 10 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

- in einer der Übungen N3 bis N6.

Wird Klinische Psychologie als Schwerpunkt gewählt, so sind zu **belegen**:

- N1 bis N6 sowie eines der Seminare N7 oder N8
und eines der Seminare N9 oder N10. **Insgesamt 16 SWS**

Ein Leistungsnachweis kann erworben werden

- in N6, N7 oder N10 .

Die Teilnehmerzahl in dem Seminar N9 (Fallseminar) ist auf 15 Studierende begrenzt.

O **Arbeits- und Organisationspsychologie**

Vorlesungen

O1	Grundprobleme der Wirtschafts- und Organisationspsychologie	2 SWS
O2	Markt- und Kommunikationspsychologie	2 SWS

Übungen

O3	Führungstheorien und Führungseffektivität	2 SWS
O4	Kaufentscheidungsmodelle und Kaufmotivation	2 SWS
O5	Personalauswahl und Personalentwicklung	2 SWS
O6	Methoden der psychologischen Markt- und Medienforschung	2 SWS
O7	Arbeit und Beruf	2 SWS
O8	Psychologie wirtschaftlicher Prozesse	2 SWS
O9	Medienforschung und Medienanalyse	2 SWS
O10	Organisationsentwicklung	2 SWS

Wird Arbeits- und Organisationspsychologie als Basisfach gewählt, so sind zu **belegen**:

- O1 und O2, eine der beiden Übungen O3 oder O5 sowie eine der beiden Übungen O4 oder O6. **Insgesamt 8 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in einer der Veranstaltungen O3 bis O6.

Wird Arbeits- und Organisationspsychologie als Schwerpunkt gewählt, so sind zu **belegen**:

- O1, O2, eine der beiden Übungen O3 oder O5, eine der beiden Übungen O4 oder O6 sowie drei weitere Übungen aus O7 bis O10. **Insgesamt 14 SWS**

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in einer der Veranstaltungen O7 bis O10.

P *Rechtspsychologie*

Vorlesung

P1 Einführung in die Rechtspsychologie 2 SWS

Übungen

P2 Rechtspsychologische Begutachtung 2 SWS

P3 Aussagepsychologie 2 SWS

P4 Psychologie des Straftäters 2 SWS

P5 Forschung in der Rechtspsychologie 2 SWS

Wird Rechtspsychologie als viertes Anwendungsfach gewählt, so sind zu **belegen**:

- P1 sowie zwei weitere Veranstaltungen aus P2 bis P5.

Insgesamt 6 SWS

Ein **Leistungsnachweis** kann erworben werden

- in einer der Übungen P2 bis P5.

Rechtspsychologie kann nur als Basisfach gewählt werden.

R *Forschungsorientierte Vertiefung A*

Seminare

R1 Seminar 1 zur forschungsorientierten Vertiefung A 2 SWS

R2 Seminar 2 zur forschungsorientierten Vertiefung A 2 SWS

R3 Seminar 3 zur forschungsorientierten Vertiefung A 2 SWS

R4 Seminar 4 zur forschungsorientierten Vertiefung A 2 SWS

R5 Seminar 5 zur forschungsorientierten Vertiefung A 2 SWS

Wird die forschungsorientierte Vertiefung A gewählt, so sind zu **belegen**:

- R1 bis R5.

Insgesamt 10 SWS

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

■ in einem der Seminare R2 bis R5.

■ *S* **Forschungsorientierte Vertiefung B**

S e m i n a r e

S1 Seminar 1 zur forschungsorientierten Vertiefung B 2 SWS

S2 Seminar 2 zur forschungsorientierten Vertiefung B 2 SWS

S3 Seminar 3 zur forschungsorientierten Vertiefung B 2 SWS

S4 Seminar 4 zur forschungsorientierten Vertiefung B 2 SWS

S5 Seminar 5 zur forschungsorientierten Vertiefung B 2 SWS

Wird die forschungsorientierte Vertiefung B gewählt, so sind zu **belegen**:

- S1 bis S5.

Insgesamt 10 SWS

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in einem der Seminare S2 bis S5.

T *Forschungsorientierte Vertiefung C*

Seminare

T1	Seminar 1 zur forschungsorientierten Vertiefung C	2 SWS
T2	Seminar 2 zur forschungsorientierten Vertiefung C	2 SWS
T3	Seminar 3 zur forschungsorientierten Vertiefung C	2 SWS
T4	Seminar 4 zur forschungsorientierten Vertiefung C	2 SWS
T5	Seminar 5 zur forschungsorientierten Vertiefung C	2 SWS

Wird forschungsorientierte Vertiefung C gewählt, so sind zu **belegen**:

- T1 bis T5.

Insgesamt 10 SWS

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in einem der Seminare T2 bis T5.

U *Forschungsorientierte Vertiefung D*

Seminare

U1	Seminar 1 zur forschungsorientierten Vertiefung D	2 SWS
U2	Seminar 2 zur forschungsorientierten Vertiefung D	2 SWS
U3	Seminar 3 zur forschungsorientierten Vertiefung D	2 SWS
U4	Seminar 4 zur forschungsorientierten Vertiefung D	2 SWS
U5	Seminar 5 zur forschungsorientierten Vertiefung D	2 SWS

Wird forschungsorientierte Vertiefung D gewählt, so sind zu **belegen**:

- U1 bis U5.

Insgesamt 10 SWS

Ein **Leistungsnachweis** ist zu erwerben

- in einem der Seminare U2 bis U5.

X *Diplomandenseminare**S e m i n a r e*

X1	Diplomandenseminar Diagnostik, Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik	2 SWS
X2	Diplomandenseminar Allgemeine Psychologie	2 SWS
X3	Diplomandenseminar Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	2 SWS
X4	Diplomandenseminar Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 SWS
X5	Diplomandenseminar Biopsychologie, Klinische Psychologie und Rechtspsychologie	2 SWS
X6	Diplomandenseminar Arbeits- und Organisationspsychologie	2 SWS

STUDIENVERLAUFSPLAN FÜR DAS GRUNDSTUDIUM IM DIPLOMSTUDIENGANG PSYCHOLOGIE

Pflichtveranstaltungen sind **fett** markiert, Wahlpflichtveranstaltungen normal.

Fach	1. Sem.(WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	SWS
A Einführung	A1 (2 st.,Ü)	A2 (2st.,Ü)	A3 (2st.,Ü)		6
B Methodenlehre	B2 (3st.,Ü)	B3 (2st.,Ü) +B5 (2st.,S)	B1 (3st.,V) + B4 (2st.,Ü)		12
C Allg. Psychol. I	C2 (2st.,Ü)	C1 (3st.,V) +C3 (2st.,Ü) ev.C5 oder C6 (1st.,Ü)	ev. C4 (1st.,Ü)		7 +2
D Allg. Psychol. II			D1 (3st.,V) + D2 (2st.,Ü) + D3 oder D4 (2st.,Ü)	D5 oder D6 (2st.,Ü)	5 +4
E Entwicklungs- psychologie	E1 (3st.,V) + E2 (2st.,Ü)	E6 (2st.,Ü) ev. E3 (1st.,Ü)	ev. E4 oder E5 (1st.,Ü)		7 +2
F Diff. & Pers. Psychologie	F2 (2st.,Ü)	F1 (2st.,V) +F3 (2st.,Ü) +ev. F4 (1st.,Ü)	F1 (1st.,V) + ev. F5 oder F6 (1st.,Ü)		7 +2
G Sozial- psychologie	ev. G2 (1st.,Ü)	G1 (2st.,V)	G1 (1st.,V) +G3 (2st.,Ü)	G4 (2st.,Ü) ev. G5 oder G6 (1st.,Ü)	7 +2
H Biopsychologie	H1 (3st.,V)	H2 (2st.,Ü)	H3 oder H4 (2st.,Ü)	H5 oder H6 (2st.,Ü)	5 +4
I Exp. Seminare			I1 (2st., S)	I2 (2st., S)	4
Summe SWS Pflicht	17	21	18	4	60
Summe SWS Wahlpflicht	1	3	7	5	16
Summe SWS total	18	24	25	9	76

Anmerkung: In Klammern ist jeweils die durchschnittliche SWS-Zahl über die Studierenden sowie der Veranstaltungstyp (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar) angegeben. Die durchschnittliche SWS-Zahl muß dann nicht mit der SWS-Zahl der Lehrveranstaltung übereinstimmen, wenn es sich um eine Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in verschiedenen Semestern besucht werden kann. Die durchschnittliche SWS-Zahl wurde in diesen Fällen jeweils unter der Annahme berechnet, daß sich die Studierenden gleichmäßig auf die verschiedenen möglichen Semester verteilen. Die SWS-Spaltensummen pro Semester wurden ebenfalls unter Zugrundelegung der durchschnittlichen SWS-Zahlen berechnet. Es handelt sich also um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nach oben oder unten abweichen können.

Summe SWS Pflicht	14	12	4	0	30
Summe SWS Wahlpflicht	4	14	9	11	38
Summe SWS total	18	26	13	11	68

Anmerkung: In Klammern ist jeweils die durchschnittliche SWS-Zahl über die Studierenden sowie der Veranstaltungstyp (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar) angegeben. Die durchschnittliche SWS-Zahl muß dann nicht mit der SWS-Zahl der Lehrveranstaltung übereinstimmen, wenn es sich um eine Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in verschiedenen Semestern besucht werden kann. Die durchschnittliche SWS-Zahl wurde in diesen Fällen jeweils unter der Annahme berechnet, daß sich die Studierenden gleichmäßig auf die verschiedenen möglichen Semester verteilen. Die SWS-Spaltensummen pro Semester wurden ebenfalls unter Zugrundelegung der durchschnittlichen SWS-Zahlen berechnet. Es handelt sich also um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nach oben oder unten abweichen können.

Verlaufsplan Hauptstudium

Fächerkombination:

- Päd. Psych.: Basis
- Klin. Psych.: Schwerpunkt
- A & O Psych.: Schwerpunkt

Pflichtveranstaltungen sind **fett** markiert, Wahlpflichtveranstaltungen normal.

Fach	5. Sem.(WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)	SWS
K Diagnostik & Intervention	K1 (2st., V)	K2 (2st.,Ü), K3 oder K4 (2st.,Ü), ev. K8 (1st.,S)	K5(2st.,Ü)	ev. K6 (2st.,Ü) ev. K7 (1st.,S)	6 +6
L Evaluation & Forschungs- methodik	L2 (2st.,Ü)	L1 (2st.,V) ev. L4 (1st.,Ü)	L3 (2st.,Ü) ev. L5 (1st.,Ü)		6 +2
M Päd. Psycholo- gie	M2(2st.,Ü) +M5 (2st.,Ü)	M1 (2st.,V) M3 oder M4 (2st.,Ü)			6 +2
N Klin. Psycho- logie	N1 (2st.,V) + N3 (2st.,Ü)	N2 (2st.,V) + N4 (2st.,Ü)	N5 (2st.,Ü) + N7 oder N8 (2st.,S)	N6 (2st.,Ü) + N9 oder N10 (2st.,S)	8 +8
O A & O Psy- chologie	O1 (2st.,V) O3 oder O5 (2st.,Ü)	O2 (2st.,V) O4 oder O6 (2st.,Ü)	O7 oder O8 (2st.,Ü)	O9 (2st.,Ü) O10 (2st.Ü)	4 +10
P Rechtspsycho- logie					

R F V A <u>oder</u> S F V B <u>oder</u> T F V C <u>oder</u> U F V D	R1(2st.,S)	R2 (2st.,S) + R3 (2st.,S)	R4 (2st.,S)	R5 (2st.,S)	10
	S1 (2st.,S)	S2 (2st.,S) + S3 (2st.,S)	S4 (2st.,S)	S5 (2st.,S)	
	T1 (2st.,S)	T2 (2st.,S) + T3 (2st.,S)	T4 (2st.,S)	T5 (2st.,S)	
	U1 (2st.,S)	U2 (2st.,S) + U3(2st.,S)	U4 (2st.,S)	U5 (2st.,S)	
Summe SWS Pflicht	14	12	4	0	30
Summe SWS Wahlpflicht	4	12	9	13	38
Summe SWS total	18	24	13	13	68

Anmerkung: In Klammern ist jeweils die durchschnittliche SWS-Zahl über die Studierenden sowie der Veranstaltungstyp (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar) angegeben. Die durchschnittliche SWS-Zahl muß dann nicht mit der SWS-Zahl der Lehrveranstaltung übereinstimmen, wenn es sich um eine Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in verschiedenen Semestern besucht werden kann. Die durchschnittliche SWS-Zahl wurde in diesen Fällen jeweils unter der Annahme berechnet, daß sich die Studierenden gleichmäßig auf die verschiedenen möglichen Semester verteilen. Die SWS-Spaltensummen pro Semester wurden ebenfalls unter Zugrundelegung der durchschnittlichen SWS-Zahlen berechnet. Es handelt sich also um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nach oben oder unten abweichen können.

Verlaufsplan Hauptstudium

Fächerkombination:

- Päd. Psych.: Schwerpunkt
- Klin. Psych.: Basis
- A & O Psych.: Schwerpunkt

Pflichtveranstaltungen sind **fett** markiert, Wahlpflichtveranstaltungen normal.

Fach	5. Sem.(WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)	SWS
K Diagnostik & Intervention	K1 (2st.,V)	K2 (2st.,Ü), K3 oder K4 (2st.,Ü), ev. K8 (1st.,S)	K5(2st.,Ü)	ev. K6 (2st.,Ü) ev. K7(1st.,S)	6 +6
L Evaluation & Forschungs- methodik	L2 (2st.,Ü)	L1 (2st.,V) ev. L4 (1st.,Ü)	L3 (2st.,Ü) ev. L5 (1st.,Ü)		6 +2
M Päd. Psycholo- gie	M2 (2st.,Ü) +M5 (2st.,Ü)	M1 (2st.,V) +M3 (2st.,Ü) + M4 (2st.,Ü)	M6 oder M8 (2st.,Ü)	M7 oder M9 (2st.,Ü)	6 +8

durchschnittlichen SWS-Zahlen berechnet. Es handelt sich also um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nach oben oder unten abweichen können.

Verlaufsplan Hauptstudium

Fächerkombination:

- Päd. Psych.: Basis
- Klin. Psych.: Schwerpunkt
- A & O Psych.: Basis
- Rechtspsychologie: Basis

Pflichtveranstaltungen sind **fett** markiert, Wahlpflichtveranstaltungen normal.

Fach	5. Sem.(WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)	SWS
K Diagnostik & Intervention	K1 (2st.,V)	K2 (2st.,Ü), K3 oder K4 (2st.,Ü), ev. K8 (1st.,S)	K5 (2st.,Ü)	ev. K6 (2st.,Ü) ev. K7 (1st.,S)	6 +6
L Evaluation & Forschungs- methodik	L2 (2st.,Ü)	L1 (2st.,V) ev. L4 (1st.,Ü)	L3 (2st.,Ü) ev. L5 (1st.,Ü)		6 +2
M Päd. Psycholo- gie	M2 (2st.,Ü) +M5 (2st.,Ü)	M1 (2st.,V) M3 oder M4 (2st.,Ü)			6 +2
N Klin. Psycho- logie	N1 (2st.,V) + N3 (2st.,Ü)	N2 (2st.,V) + N4 (2st.,Ü)	N5 (2st.,Ü) N7 oder N8 (2st.,S)	N6 (2st.Ü) + N9 oder N10 (2st.,S)	8 +8
O A & O Psy- chologie	O1 (2st.,V) O3 oder O5 (2st.,Ü)	O2 (2st.,V) O4 oder O6 (2st.,Ü)			4 +4
P Rechtspsycho- logie	P1 (2st.,V) P2 oder P3 (2st.,Ü)	P4 oder P5 (2st.,Ü)			6
R F V A <u>oder</u> S F V B <u>oder</u> T F V C <u>oder</u> U F V D	R1 (2st.,S) S1 (2st.,S) T1 (2st.,S) U1 (2st.,S)	R2 (2st.,S) + R3 (2st.,S) S2 (2st.,S) + S3 (2st.,S) T2 (2st.,S) + T3 (2st.,S) U2 (2st.,S) + U3 (2st.,S)	R4 (2st.,S) S4 (2st.,S) T4 (2st.,S) U4 (2st.,S)	R5 (2st.,S) S5 (2st.,S) T5 (2st.,S) U5 (2st.,S)	10
Summe SWS Pflicht	14	12	4	0	30
Summe SWS Wahlpflicht	8	14	7	9	38

Summe SWS total	22	26	11	9	68
--------------------	----	----	----	---	----

Anmerkung: In Klammern ist jeweils die durchschnittliche SWS-Zahl über die Studierenden sowie der Veranstaltungstyp (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar) angegeben. Die durchschnittliche SWS-Zahl muß dann nicht mit der SWS-Zahl der Lehrveranstaltung übereinstimmen, wenn es sich um eine Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in verschiedenen Semestern besucht werden kann. Die durchschnittliche SWS-Zahl wurde in diesen Fällen jeweils unter der Annahme berechnet, daß sich die Studierenden gleichmäßig auf die verschiedenen möglichen Semester verteilen. Die SWS-Spaltensummen pro Semester wurden ebenfalls unter Zugrundelegung der durchschnittlichen SWS-Zahlen berechnet. Es handelt sich also um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nach oben oder unten abweichen können.

Verlaufsplan Hauptstudium

Fächerkombination:

- Päd. Psych.: Basis
- Klin. Psych.: Basis
- A & O Psych.: Schwerpunkt
- Rechtspsychologie: Basis

Pflichtveranstaltungen sind **fett** markiert, Wahlpflichtveranstaltungen normal.

Fach	5. Sem.(WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	8. Sem. (SS)	SWS
K Diagnostik & Intervention	K1 (2st.,V)	K2 (2st.,Ü), K3 oder K4 (2st.,Ü), ev. K8 (1st.,S)	K5(2st.,Ü)	ev. K6 (2st.,Ü) ev. K7(1st.,S)	6 +6
L Evaluation & Forschungs- methodik	L2 (2st.,Ü)	L1 (2st.,V) ev. L4 (1st.,Ü)	L3 (2st.,Ü) ev. L5 (1st.,Ü)		6 +2
M Päd. Psycholo- gie	M2 (2st.,Ü) +M5 (2st.,Ü)	M1 (2st.,V) M3 oder M4 (2st.,Ü)			6 +2
N Klin. Psycho- logie	N1 (2st.,V) + N3 (2st.,Ü)	N2 (2st.,V) + N4 (2st.,Ü), ev. N6(1st.Ü)	ev. N5 (1st.,Ü)		8 +2
O A & O Psy- chologie	O1 (2st.,V) O3 oder O5 (2st.,Ü)	O2 (2st.,V) O4 oder O6 (2st.,Ü)	O7 oder O8 (2st.,Ü)	O9 (2st.,Ü) O10 (2st.,Ü)	4 +10
P Rechtspsycho- logie	P1 (2st.,V) P2 oder P3 (2st.,Ü)	P4 oder P5 (2st.,Ü)			6

R F V A <u>oder</u> S F V B <u>oder</u> T F V C <u>oder</u> U F V D	R1 (2st.,S)	R2 (2st.,S) + R3 (2st.,S)	R4 (2st.,S)	R5 (2st.,S)	10
	S1 (2st.,S)	S2 (2st.,S) + S3 (2st.,S)	S4 (2st.,S)	S5 (2st.,S)	
	T1 (2st.,S)	T2 (2st.,S) + T3 (2st.,S)	T4 (2st.,S)	T5 (2st.,S)	
	U1 (2st.,S)	U2 (2st.,S) + U3 (2st.,S)	U4 (2st.,S)	U5 (2st.,S)	
Summe SWS Pflicht	14	12	4	0	30
Summe SWS Wahlpflicht	8	15	6	9	38
Summe SWS total	22	27	10	9	68

Anmerkung: In Klammern ist jeweils die durchschnittliche SWS-Zahl über die Studierenden sowie der Veranstaltungstyp (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar) angegeben. Die durchschnittliche SWS-Zahl muß dann nicht mit der SWS-Zahl der Lehrveranstaltung übereinstimmen, wenn es sich um eine Wahlpflichtveranstaltung handelt, die in verschiedenen Semestern besucht werden kann. Die durchschnittliche SWS-Zahl wurde in diesen Fällen jeweils unter der Annahme berechnet, daß sich die Studierenden gleichmäßig auf die verschiedenen möglichen Semester verteilen. Die SWS-Spaltensummen pro Semester wurden ebenfalls unter Zugrundelegung der durchschnittlichen SWS-Zahlen berechnet. Es handelt sich also um Durchschnittswerte, die im Einzelfall nach oben oder unten abweichen können.

Anlage zu § 10 Abs. 2 der Diplomstudienordnung Psychologie

Praktikumsordnung

gemäß der Diplomprüfungsordnung vom 7.7.1997 und der dazugehörigen Studienordnung

In seiner Sitzung vom 10.12.1997 hat der Prüfungsausschuß folgende Praktikumsordnung verabschiedet, die für alle Psychologiestudenten verbindlich ist, die Psychologie im Hauptfach nach der Prüfungsordnung 1997 studieren:

1. Bei der Anmeldung zur Diplomhauptprüfung sind Bescheinigungen über 18 Wochen erfolgreiche, unter Aufsicht und Anleitung durchgeführte Praktika erforderlich. Diese Zeit kann aufgeteilt werden in drei sechswöchige Praktika. Von den drei Praktika darf maximal eines ein Forschungspraktikum sein.
2. Die Anerkennung von Praktika im Sinne der Diplomprüfungsordnung kann nur erfolgen, wenn die dabei geforderten Leistungen nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht wurden.

3. Praktika, die Studierende der Psychologie in Praxiseinrichtungen unter Aufsicht und Leitung eines dort arbeitenden Diplompsychologen oder einer Diplompsychologin absolvieren, bedürfen nicht der gesonderten Anerkennung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese Praktika sollten lediglich auf jeweils einem Praktikumszeugnis bzw. einer Praktikumsbescheinigung zertifiziert sein, welche dem Prüfungsausschuß bei der Anmeldung zum Hauptdiplom vorzulegen sind.
4. Praktikumsbescheinigungen enthalten Name und Adresse der jeweiligen Institution, des jeweiligen Betriebes usw. Sie müssen von einem Diplompsychologen oder einer Diplompsychologin unterschrieben sein. Zudem sind die genaue Dauer des Praktikums und die eingeübten Tätigkeiten zu bescheinigen.
5. Die berufspraktische Ausbildung dient dem Kennenlernen der Tätigkeitsfelder von Diplompsychologen. Deshalb wird empfohlen, das Praktikum/die Praktika im praxisbezogenen Rahmen möglichst an drei verschiedenen Arbeitsstellen durchzuführen.
6. Bestimmte Berufstätigkeiten (z.B. als Lehrer oder Sozialarbeiter) und ein vor dem Studium ausgeübter Zivil- und Ersatzdienst in Institutionen der psychosozialen Versorgung können in der Regel nicht als Praktika gemäß der Diplomprüfungsordnung anerkannt werden. Bei Antrag auf Anerkennung einer derartigen Tätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.